



Regierungsrat

Luzern, 28. November 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 1026**

Nummer: A 1026  
Protokoll-Nr.: 1401  
Eröffnet: 28.11.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Roos Guido und Mit. über die Beschlüsse der Luzerner Regierung zum zukünftigen Leistungsangebot des Spitals Wolhusen**

Vorbemerkung:

Die Kantone sind gemäss KVG verpflichtet, eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung vorzunehmen (Spitalplanung). Darin ermitteln sie die für die Kantonsbevölkerung erforderlichen stationären Spitalleistungen. Gestützt darauf bezeichnen sie auf einer Liste jene Spitäler (Spitalliste), die für die Versorgung der Kantonsbevölkerung erforderlich sind, und erteilen ihnen einen Leistungsauftrag mit dem zu erbringenden medizinischen Leistungsangebot. Zuständig für die Spitalplanung, den Erlass der Spitalliste und die Erteilung der Leistungsaufträge an die Listenspitäler ist der Regierungsrat (Art. 39 Abs. 1d und e i.V.m. Art. 53 Abs. 1 KVG). Der Entscheid über die Aufnahme in die Spitalliste und der damit verbundene Leistungsauftrag sind Verfügungen und entsprechend auf dem Rechtsweg anfechtbar. Dieses Vorgehen der Festlegung des Leistungsangebots gilt für das LUKS wie für alle anderen Listenspitäler auch.

Die Spitalplanung ist zentraler Bestandteil des vom Regierungsrat periodisch zu erstellenden Planungsberichts über die Gesundheitsversorgung (§ 3 Abs. 3 Gesundheitsgesetz § 4 Abs. 1 Spitalgesetz). Der Kantonsrat hat die Möglichkeit, im Rahmen der Behandlung dieses Planungsberichts stufengerecht zur Spitalplanung und damit insbesondere auch zum Leistungsangebot des LUKS an den einzelnen Standorten Stellung zu nehmen.

Das LUKS nimmt eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Spitalversorgung im Kanton Luzern ein. Es gehört auch als gemeinnützige Aktiengesellschaft zu 100% dem Kanton. Der Kanton als Eigner und nicht das LUKS als Unternehmung gibt damit letztlich vor, mit welchem medizinischem Leistungsangebot das LUKS auf der Luzerner Spitalliste aufgeführt ist. Dies gilt im Besonderen für die Grund- und Notfallversorgung, die der Kanton sicherstellen muss. Das bedeutet aber auch, dass der Kanton dem LUKS bei Bedarf eine ergänzende kostendeckende Abgeltung über GWL gewähren muss. Die notwendige Steuerung nimmt der Regierungsrat neben der bereits erwähnten Spitalliste nach KVG bzw. dem daraus folgenden Leistungsauftrag über seine Eignerstrategie für die LUKS AG vor.

Dieses letztlich vom Bundesrecht so vorgegebene System trägt den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Kantonsrat, Regierungsrat und LUKS stufengerecht Rechnung und hat sich in der Vergangenheit auch als praktikabel und effizient erwiesen.

Zu Frage 1: In welchen Regierungsratsbeschlüssen (RRB) wurden seit dem Jahre 2020 sachbezogene Inhalte bzw. Beschlüsse zum Leistungsangebot des Spitals Wolhusen aufgeführt bzw. getroffen?

Weil sich seit der Planung des Neubaus des Spitals Wolhusen von Anfang 2018 die äusseren Umstände stark verändert hatten und es sich zeigte, dass das Spital mit dem ursprünglich geplanten Angebot im Neubau jedes Jahr sehr hohe Verluste schreiben würde, hat der Regierungsrat am 9. März 2021 mit RRB Nr. 294 das künftige medizinische Angebot in Wolhusen neu definiert. Dabei war unter anderem vorgesehen, dass nur noch hebammengeleitete Geburten angeboten werden sollen, sofern dies medizinisch vertretbar ist. Andernfalls würden weiterhin Geburten wie bisher rund um die Uhr angeboten. Das Spital wäre – nebst der Orthopädie und Rehabilitation – vor allem ein ambulantes Zentrum geworden. Stationäre Patientinnen und Patienten hätte man nur noch aufgenommen, wenn und soweit sie mit dem Personal hätten betreut werden können, das ohnehin bereits vor Ort ist (aus Orthopädie und Rehabilitation). Bezüglich Geburtshilfe sollte das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) ein Gutachten in Auftrag geben. Über diese Entscheide hat das GSD am 17. März 2021 ausführlich im Rahmen einer Medienmitteilung informiert.

Mitte Juli 2021 lag das Gutachten betreffend Geburtshilfe vor und kam zum Schluss, dass nur noch hebammengeleitete Geburten zu wenig sicher wären wegen der grossen Distanz zu einem Akutspital. Das GSD hat dies ebenfalls am 16. Juli 2021 mit einer Medienmitteilung kommuniziert und auch geschrieben, dass damit wieder klar sei, dass weiterhin eine volle Geburtshilfe angeboten wird, wie das bereits am 17. März 2021 kommuniziert worden ist. Damit hatte sich die Ausgangslage auch für das übrige Angebot verändert. Weil insbesondere auch in der Nacht Geburten möglich sein müssen und dann dafür z.B. auch eine Anästhesie vor Ort sein muss, stellte sich die Frage, welche weiteren stationären Behandlungen auch weiterhin in Wolhusen angeboten werden sollen, wenn sowieso ein Team für Geburten rund um die Uhr verfügbar ist. In der Folge fanden viele Gespräche auf verschiedenen Ebenen statt. In seiner Stellungnahme zur Motion M 658 von Steiner Bernhard und Mit. über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft vom 14. April 2022 hat der Regierungsrat schliesslich das Angebot für Wolhusen unter Berücksichtigung der neuen Umstände und Erkenntnisse neu definiert. Diese Stellungnahme ist öffentlich.

Mit RRB Nr. 888 vom 5. Juli 2022 hat der Regierungsrat dann den damals formell immer noch gültigen RRB Nr. 294 vom 9. März 2021 aufgehoben und darin den Rahmen für das künftige Leistungsangebot in Wolhusen neu im Sinne seiner Stellungnahme zur Motion Steiner angepasst. Der Beschluss von RRB Nr. 888 vom 5. Juli 2022 entspricht deshalb inhaltlich grundsätzlich dem, was in der Beantwortung der Motion Steiner steht. Einzig präzisiert wird darin, dass 50 Betten sowohl für Akutsomatik als auch für Rehabilitation nutzbar sein müssen. In der Beantwortung der Motion steht bloss, dass die Betten möglichst flexibel nutzbar sein müssen.

Zusammengefasst hat sich der Regierungsrat somit seit dem Jahr 2020 in zwei Beschlüssen mit dem künftigen Leistungsangebot im Spital Wolhusen befasst: RRB Nr. 294 vom 9. März 2021 und RRB Nr. 888 vom 5. Juli 2022. Der erstgenannte RRB wurde durch den zweitgenannten aufgehoben und durch diesen ersetzt. Er hat damit keine Gültigkeit und Bedeutung mehr.

Zu Frage 2: Welches ist der aktuellste RRB, in welchem sachbezogene Inhalte bzw. Beschlüsse zum Leistungsangebot des Spitals Wolhusen aufgeführt sind?

Der aktuellste und auch einzig gültige Beschluss des Regierungsrates zum künftigen Leistungsangebot in Wolhusen ist RRB Nr. 888 vom 5. Juli 2022. Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, entspricht der Beschluss grundsätzlich der Stellungnahme zur Motion Steiner.

Zu Frage 3: Wie lauten die sachbezogenen Inhalte bzw. Beschlüsse zum Leistungsangebot des Spitals Wolhusens im aktuellsten RRB?

In RRB Nr. 888 vom 5. Juli 2022 hat der Regierungsrat folgenden Beschluss zum künftigen Leistungsangebot im Neubau des Spitals Wolhusen gefasst:

*Das LUKS wird beauftragt, im Neubau am Standort Wolhusen im Sinne der Erwägungen und teilweise in Abweichung vom RRB vom 9. März 2021 folgende Leistungen anzubieten:*

- *Es wird rund um die Uhr ein Notfalldienst angeboten, inkl. einer Notfall-Bettenstation. Die Notfallpraxis ist rund um die Uhr mit mindestens einem Facharzt oder einer Fachärztin an sieben Tagen die Woche besetzt.*
- *Insgesamt soll das Spital 80 Betten anbieten. Als Zielgrösse ist davon auszugehen, dass etwa 20 Betten für Behandlungen und Eingriffe im Rahmen der stationären Grundversorgung (Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe/Gynäkologie) gebraucht werden und etwa 20 Betten für orthopädische Eingriffe. Der Fokus Orthopädie mit dem Schwerpunkt Gelenkersatz wird zu diesem Zweck ausgebaut. Zudem sollen etwa 40 Betten für die Rehabilitation mit dem Schwerpunkt muskuloskelettale Rehabilitation zur Verfügung stehen. Geburtshilfe soll wie bisher angeboten werden, nachdem ein unabhängiges Gutachten die Variante «hebammengeleitete Geburten» als zu wenig sicher beurteilte. Das Spitalgebäude soll möglichst flexibel und modular geplant werden, sodass spätere Anpassungen für ambulante und stationäre Angebote relativ einfach realisiert werden können. Ebenfalls muss eine allfällige spätere Erweiterung um etwa 20 Betten möglich sein. Als Präzisierung des RRB vom 9. März 2021 müssen insgesamt rund 50 Betten je nach Bedarf sowohl für die Rehabilitation als auch für die Akutversorgung genutzt werden können.*
- *Das Spital bietet ein umfangreiches Sprechstundenangebot an in unterschiedlichen Fachgebieten mit den entsprechenden medizinischen Einrichtungen wie konventionelles Röntgen, CT, MRI und Endoskopie. Die teleradiologische Befundung wird in Kooperation mit dem Standort LUKS Luzern betrieben.*
- *In Abweichung vom RRB vom 9. März 2021 sind 4 OP-Säle vorzusehen (2 ambulant und 2 stationär).*
- *Für die Patientenüberwachung ist im Sinne einer Präzisierung des RRB vom 9. März 2021 eine Intermediate Care Station (IMC) vorzusehen.*
- *Das Rettungsdienst-Angebot wird bedarfsgerecht ausgebaut. Bis zu drei zusätzliche Rettungsdienst-Fahrzeuge werden eingesetzt. Eine neue Einsatzbasis im Raum Entlebuch/Hinterland wird von der Rega geplant.*
- *Aus- und Weiterbildungsstellen sind weiterhin anzubieten. Auch soll das Spital weiterhin in das Praxisassistentenprogramm und das Luzerner Curriculum Hausarztmedizin einbezogen sein.*

*In einem nächsten Schritt ist im Rahmen der Versorgungsplanung das detaillierte stationäre und ambulante Angebot mit den jeweiligen Betriebszeiten sowie das Aus- und Weiterbildungsangebot gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu definieren. Das Betriebskonzept soll immer wieder aufgrund der aktuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten im Rahmen der regelmässigen Versorgungsplanung überprüft werden.*

Zu Frage 4: Falls in älteren RRB's ergänzende – und nach wie vor gültige - sachbezogenen Inhalte bzw. Beschlüsse zum Leistungsangebot des Spitals Wolhusens aufgeführt bzw. getroffen wurden: wie lauten diese?

Neben dem RRB Nr. 888 vom 5. Juli 2022 gibt es keine weiteren gültigen Beschlüsse des Regierungsrates zum künftigen Leistungsangebot in Wolhusen.